

Wirtschaftsplan 2022 für die Sozialstiftung Forst

Das Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 10. März 2022 die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 21. Februar 2022 gefassten Beschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes der Sozialstiftung Forst für das Wirtschaftsjahr 2022 bestätigt. Gleichzeitig wird gemäß § 31 Abs. 1 Stiftungsgesetz i.V.m. § 89 Abs. 2 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans 2022 für die Sozialstiftung Forst bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro genehmigt.

Nachstehend wird der Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplanes der Sozialstiftung Forst eingestellt und damit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Wirtschaftsplan mit Anlagen vom 19. April 2022 bis 27. April 2022 in der Gemeindeverwaltung, Rathaus Forst, Weiherer Straße 1, im Eingangsbereich des Hintereingangs im Rathauhof, öffentlich ausgelegt.

SOZIALSTIFTUNG FORST

Feststellung des Wirtschaftsplanes der "Sozialstiftung Forst" für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2022 aufgrund von § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 87, 89, 96, 97 und 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 12, 14 und 18 EigBG und den §§ 1 bis 4 und 6 EigBVO den Wirtschaftsplan der Sozialstiftung Forst für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt festgestellt:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wird

im Erfolgsplan	auf Einnahmen und Ausgaben von	1.700,00 €
	darin ein Jahresüberschuss von	0,00 €

im Vermögensplan	auf Einnahmen und Ausgaben von	120.000,00 €
-------------------------	--------------------------------	--------------

festgesetzt.

§ 2

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf	500,00 €
---	----------

festgesetzt.

Forst, 11.03.2022
Der Vorsitzende des Gemeinderates

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.